

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1901

62 (25.5.1901) Beilage zum Landboten

Der Landbote.

Nr. 62. Beilage.

Samstag, 25. Mai 1901.

62. Jahrgang.

Verschiedenes.

Sinsheim, 23. Mai. Für die Besucher der vom 13. bis 18. Juni l. J. in Halle a. S. stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß alle in der Zeit vom 11. bis 18. Juni einschließlich geläufigen einfachen Personenzugs- und Schnellzugfahrkarten I., II. und III. Klasse nach — bezw. in der Richtung nach — Halle auch zur Rückreise bis einschließlich 21. Juni benützt werden dürfen, wenn der Besuch der Ausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist. Auf Kilometerhefteinträge und sonstige zu ermäßigtem Fahrpreis abgegebene Fahrkarten, wie Gesellschaftskarten, erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Am Dienstag mittag wütete in **Landa** ein großer Brand. In kurzer Zeit wurden 12 Wohnhäuser und 8 Nebengebäude ein Raub der Flammen. Ueber die Entstehungsurache ist nichts bekannt.

Der letzte Woche in **Ruffheim** bei Karlsruhe ausgebrochene Brand, dem 5 Scheunen und einiges Vieh zum Opfer fielen, ist der sechste in einem Jahr, der fünfte seit vergangener Herbst. Bisher ist es nicht gelungen, einen der Brandstifter zu fassen.

Der in **Kengen** bei Willingen bedienstete Knecht Kaspar Burgbacher von Schabenhäuser brachte seine Hand so unglücklich in die Futterschneidmaschine, daß ihm alle Finger an derselben abgeschnitten wurden. Der Unglückliche wurde ins Spital nach Willingen verbracht, wo ihm der Vorderarm amputiert werden mußte.

Mit 10000 Mark verschwunden ist dieser Tage der bei der Wiesenthaler Bank in **Lörrach** angestellte 20 Jahre alte Joseph Dold. Derselbe hatte den Auftrag, das Geld bei der Reichsbanknebenstelle abzuheben. Er suchte aber damit das Weite. Vermutlich ist er nach England abgedampft.

Ein in **Schwarzbach i. Th.** ohne Aufsicht gefesselter 6jähriger Knabe schürte in der elterlichen Wohnung ein „Feuerchen“, so daß das ganze Haus mit der gesamten Habe der Familie niederbrannte und der Junge beinahe mit verbrannt wäre.

Die Ansichtskarte als Ehestifterin. Amors Pfeile nehmen mitunter die wunderbarste Gestalt an, ohne aber je ihre Treffsicherheit zu verlieren. Vor 2 Jahren warf der wachhabende Unteroffizier auf der Viehriecher Blockhauswache eine Flasche in den Rhein. Ein eingeschlossenes Briefchen bat den Finder um Uebersendung einer Ansichtskarte. Der Finder aber war eine Findexin, und zwar ein junges, hübsches Mädchen aus Duisburg, das dem Wunsche des Absenders nachkam und ihm in einer Ansichtskarte die Auffindung der Flasche mitteilte. Es entspann sich bald ein lebhafter Briefwechsel, der nach einiger Zeit zu gegenseitigem persönlichem Bekanntwerden führte und in der Verlobung der beiden jungen Leute seinen glücklichen Abschluß fand. Der Bräutigam geht zum Herbst vom Militär ab und dann soll Hochzeit gefeiert werden.

Ein neuer „Wolkenkratzer“, der außer seinen 15 Stockwerken über der Erde auch noch deren vier unter der Erde haben wird, ist in **Newyork** im Bau begriffen. Von den Reijengebäuden in **Newyork** steht kein einziges unmittelbar auf dem Felsengrund der Insel **Mannhattan**. Der neue „Wolkenkratzer“ aber wird auf einem Fundament errichtet, welches 100 Fuß tiefer unter der Erde unmittelbar auf dem Felsenboden ruht. Dieser Tiefbau wird nun zur Anlage von 4 Stockwerken unter der Erde benutzt. Das neue Turmgebäude wird

also nicht nur „Cliff Dwellers“, sondern auch Höhlenbewohner beherbergen.

— Gewissensbisse auf Abzahlung. Der merkwürdigste Brief, den die Beamten des **New-Yorker Schatzamtes** je in die Hände bekommen haben, ist wohl folgender: „Ich habe einst die Vereinigten Staaten am Zoll auf goldene Uhren im Betrage von 50 Dollars gebracht. Da mein Gewissen schlägt, schicke ich 5 Dollars — sobald es wieder schlägt, werden Sie weiter von mir hören.“

(Weibliche — Frauen.) Als der Dichter **Ripling** das letzte Mal in **New-York** war, verwickelte er einen bekannten Magnaten der City in ein Gespräch über die Zulassung der amerikanischen Frauen zu allen Erwerbs- und Berufszweigen und erging sich über die amerikanische Freiheit in warmen Worten. „Ja, ja“, antwortete der Multimillionär trocken. „Sie haben ja ganz Recht. Wir haben hier eine große Menge weiblicher Ärzte, weiblicher Journalisten, weiblicher Prediger, weiblicher Beamter, weiblicher — ich weiß nicht, was alles. Was uns aber fehlt, sind mehr weibliche Frauen.“

Ist der Magen zum Leben notwendig? Wenn man diese Frage noch vor etwa zehn Jahren einem Chirurgen vorgelegt hätte, so würde er ein recht erstauntes Gesicht gemacht haben. Am 26. August 1897 wagte Dr. Schlatter in **Zürich** zum ersten Male die operative Entfernung des Magens bei einer an Magenkrebs erkrankten 56jährigen Frau, die keine Nahrung mehr bei sich behalten konnte. Die Operation dauerte 2 1/2 Stunden. Der Magen wurde vollständig herausgeschnitten, und dann die Speiseröhre mit dem sogenannten Magenpfortner, der aus dem Magen in den Darm hinüberführt, vernäht. Eine Woche nach der Operation erhielt die Patientin Eier und als flüssige Nahrung Milch, Bouillon und Wein; zehn Tage darauf konnte sie Nahrung in ziemlich großen Mengen zu sich nehmen und am 11. Oktober das Bett verlassen. Ein Vierteljahr nach der Operation war sie gesünder als seit vielen Jahren und arbeitete als Aufwärterin im Krankenhaus. Seit dieser berühmten Operation ist die Ausschneidung des ganzen Magens verhältnismäßig häufig vorgenommen worden, allerdings immer nur als letzte Zuflucht, wenn das Leben sonst unter keinen Umständen zu retten war. Die Operation ist keine der langwierigsten, sie dauert jetzt noch über eine Stunde und wird sich vielleicht noch weiter abkürzen lassen. In den Vereinigten Staaten sind mehrere Krebskranke in dieser Weise operiert worden, von denen einige, drei Jahre seit der Operation, noch am Leben sind. In einem Krankenhaus in **San Francisco** wurde einem Mann der Magen ausgeschnitten; einen Monat später hatte er 20 Pfund an Gewicht zugenommen, und war kräftig genug, um das Krankenhaus zu verlassen. Er ging sogar freiwillig aus der Anstalt fort, weil, wie er später selbst erklärte, die Wärter ihm zu wenig zu essen gaben und sein Appetit durch die „kurzen Rationen“, bei denen er noch gehalten wurde, nicht befriedigt wurde. Man brachte ihn nach dem Krankenhaus zurück und behielt ihn dort noch einen weiteren Monat. Dann kehrte der Mann ohne Magen auf seine Meierei zurück, wo er seitdem in guter Gesundheit lebt. Ebenfalls in **San Francisco** ist an einer 50jährigen Kranken eine Operation vollzogen worden, bei der nur die Hälfte des Magens, außerdem aber noch ein beträchtlicher Teil des Darms entfernt wurde, und auch hier war der Erfolg günstig.

— Der Tod des Soldaten. Unteroffizier: „Also aufgepaßt! Ich werde Euch jetzt die verschiedenen Todesarten beim Militär erklären, damit Ihr wißt, was Ihr vorkommenden Falls

zu erwarten habt. Da ist zuerst nämlich der Tod auf dem Schlachtfeld. Das ist ein herrlicher Tod, ein ganz famoser Tod, und jeder von Euch müßte sich freuen, wenn ihm überhaupt erlaubt wird, einen solchen Tod zu sterben. Dann ist der Tod in der Garnison zu erwähnen; auch immerhin ein ganz netter Tod! Ihr werdet hinausgetragen und Eure Kameraden schießen, wenn Ihr einen Feldzug mitgemacht habt, eine dreimalige Salve über Euer Grab. Es ist dies recht schmeichelhaft und ein solcher Tod daher im allgemeinen auch recht wünschenswert. Die dritte Todesart hingegen ist überaus verwerflich und sollte eigentlich gar nicht erlaubt sein. Ich meine nämlich den Tod auf Urlaub. Da werdet ihr einfach in Eurem Heimatdorf unter die Erde gebracht, wie jeder andere gewöhnliche Civilist. Es ist dieser Tod eines Soldaten unwürdig. Es ist ein Tod — na wie soll ich mich denn gleich ausdrücken — es ist überhaupt eigentlich gar kein Tod.“

Auf der Nebenbahn **Wiesloch-Meckesheim** verkehren die Züge vom 14. Mai an in folgender Weise:

Wiesloch Stadt Abgang:
5.46, 8.48, 11.6, 1.57, 7.22.
Ankunft in Meckesheim:
6.34, 9.35, 11.52, 2.50, 8.8.
Meckesheim Abgang:
6.55, 9.47, 12.00, 6.1, 8.23, 10.5*
Ankunft in Wiesloch Stadt:
7.51, 10.36, 12.47, 6.52, 9.13, 10.53*
Zug * verkehrt nur Sonn- und Feiertags.

6. Wohlfahrts-Geld-Lotterie-Lose

à 3 Mark 30 Pfg.
zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete
(Ziehung am 31. Mai, 1., 3., 4. und 5. Juni 1901)

Offenburger Pferdemarkt-Lose

à 1 Mark
(Ziehung am 7. Juni 1901)

2. Bad.-Badener Geldlotterie-Lose

à 1 Mark
(Ziehung am 19.—20. Juli 1901)

sind zu haben in der Buchdruckerei von **G. Becker** in **Sinsheim**.

Handarbeiten? Landeshuter Leinen- und Gebild-Weberei

Preisliste u. Muster postfrei

Eigene Weberei

Landeshut (Schl.) **Berlin W.,** Leipzigerstr. 25.

Fiehmarkt in Mannheim, 17.—20. Mai.

Zufuhr: Ochsen 74, Farren 20, Rinder und Kühe 1200, Kälber 299, Schafe 3, Schweine 627.

Preise	Neueste	Vorige
per 50 Kilo Schlachtgewicht.	Preise M.	Preise M.
Ochsen (vollfleischig) höchst. 7 J. alt	68—70	—
„ (mäßig genährte)	64—66	—
Farren (vollfleischig)	56	—
„ (mäßig genährte)	52	—
Kühe u. Rinder (vollfleischig)	64—66	—
„ (mäßig genährte)	50—56	—
Kälber (Wollmast)	85	80—85
„ (mittlere Mast)	80	75—80
Schafe (jüngere Masthämmer)	—	60
„ (mäßig genährte)	50	—
Schweine (vollfleischig)	57	57
„ (gering entwidelte)	55	55

Der Handel war im Allgemeinen mittelmäßig.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift

über die Räumung und Instandhaltung der Krebsbach sowie über die Genehmigung von Bauten an denselben.

Krebsbach-Ordnung vom 1. Januar 1901.

Auf Grund der §§ 23, 82—92, 106 und 109 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Ges. u. Verord. Blatt 1899 Seite 309), der §§ 54—60 der Vollz. Verordg vom 8. Dezember 1899 zu diesem Gesetz (Ges. u. V. D. Bl. Seite 897) und der Wasserpolizeiordnung vom gleichen Tag (Ges. u. V. D. Bl. Seite 939) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksrats für die Krebsbach auf den Gemarkungen Obergimpfern, Untergimpfern, Redarbischofsheim und Waibstadt unter Aufhebung der Krebsbach-Ordnung von 1884 folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Die regelmäßige Räumung der Krebsbach hat innerhalb der Ortschaften, und auf den Strecken, mit welchen sie Ortschaften berührt, jährlich einmal, auf den übrigen Strecken alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit zwischen der Heu- und Frucht-ernte stattzufinden.

Sie ist nach einheitlichem Plane unter Einteilung des Bachlaufes in entsprechende Looße und unter Leitung und Aufsicht der Gr. Kulturinspektion vorzunehmen.

Das Nähere wird jeweils durch das Bezirksamt Sinshheim im Einverständnis mit der Kulturinspektion Heidelberg bekannt gegeben.

§ 2. Die Gemarkungsgemeinden und Eigentümer abgesonderter Gemeinden sind zur Vornahme dieser periodisch wiederkehrenden Räumungsarbeiten sowie zur Abfuhr der Aushubmasse verpflichtet (§ 82 des Wassergesetzes und § 54 Vollz. Verordg).

Es bleibt jedoch denselben unbenommen, die hierdurch erwachsenden Kosten entweder nach § 84 des Wasserges. bzw. § 76 der Gemeindeordnung als Soziallast umzulegen oder die Kraft besonderer Rechtsverbindlichkeiten zur Räumung oder zur Abfuhr des Aushubs verpflichteten Private oder Körperschaften zum Kosteneinsatz beizuziehen, sowie nach § 85 des Gesetzes und § 56 der Vollz. Verordg. von den Besitzern von Stauwerken und sonstigen zu Zwecken der Wasserbenutzung, des Wasserschutzes oder der Ueberbrückung an oder in der Krebsbach errichteten Anlagen einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten zu verlangen, sofern diese letzteren sich nicht schon an den Räumungs- und Schutzarbeiten entsprechend beteiligt haben.

Wo die Krebsbach die Grenze zweier Gemarkungen bildet, wird der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht durch Benehmen der Beteiligten und nötigenfalls durch Anordnung des örtlich zuständigen Bezirksamts in der Weise geregelt, daß entweder jeder beteiligten Gemeinde, (bzw. jedem Gemarkungsinhaber) die Räumung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Bachs obliegt oder daß unter Zugrundelegung dieses Maßstabes eine Verteilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgt, (§ 55 der Vollz. Verordg.)

§ 3. Die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) haben zur möglichsten Beschleunigung der Arbeit innerhalb der gegebenen Frist eine entsprechende Anzahl von Arbeitern einzustellen, bzw. dem Unternehmer solches zur besonderen Anstange zu machen, ansonst durch die geordnete Aufsichtsbehörde für die erforderlichen Nacharbeiten das nötige Personal auf Kosten der Pflichtigen beschafft wird, vorbehaltlich der in letzterem Falle noch außerdem etwa erwachsenden Entschädigungsansprüche einzelner Werkbesitzer. Als Termin der Räumung werden regelmäßig 8 Tage bestimmt; jedoch sollen nach Umfluß von 6 Tagen die Arbeiten vollendet sein, damit innerhalb des Termins die etwa erforderlichen Nacharbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden können.

Eine aus besonderen Gründen etwa gebotene Erstreckung obiger Fristen kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamt Sinshheim gewährt werden.

Die Gebühren des Aufsichtspersonals werden von der Verwaltungsbehörde auf die pflichtigen Gemeinden entsprechend verteilt, vorbehaltlich der durch einzelne Verjämmer besonders erwachsenden und zu verteilenden Aufsichtskosten.

§ 4. Die Besitzer der an der Krebsbach gelegenen Grundstücke sind nach § 23 des Gesetzes verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserabflusses auf den Ufergrundstücken weder anzubringen noch entstehen zu lassen,
 2. auf Verlangen des örtlich zuständigen Bezirksamts einen Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite zur Vornahme der Wasserchutzarbeiten von Hindernissen des Verkehrs frei zu halten,
 3. Das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Räumung der Gewässer, der Vornahme sonstiger Schutzarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
 4. die einseitige Lagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten.
- Als solche Hindernisse (Ziff. 1 und 2) sind unter Umständen zu betrachten: Bäume, Gartenmauern, überwucherndes Gesträuch, Aeste, Bäume u. dgl. mehr. Größere Obstbäume können indessen bis zu ihrem Abgang belassen werden.

Die einseitige Lagerung der Aushubmasse ist längstens bis zum 1. März des folgenden Jahres, und vorbehaltlich der Offenhaltung der vorhandenen öffentlichen Wege, gestattet. Sofern nicht eine Verwendung des Aushubs für die Instandhaltung der Ufer, oder andernfalls von Seiten des Ansehers für die Zwecke seines eigenen Grundstücks beabsichtigt ist, hat die Gemeinde (Gemarkungsinhaber) für die Abfuhr zu sorgen.

§ 5. Neben der periodischen Bachräumung ist die Erstellung und Erhaltung eines Normalprofils als wesentliche Grundlage eines geordneten Zustandes und eines ungehinderten Wasserabflusses in das Auge zu fassen.

Die Verwaltungsbehörde wird im Benehmen mit der technischen Behörde im einzelnen Falle entscheiden, in welchen Bachstrecken dieses Profil zu erstellen ist, oder nach Maßgabe der Verhältnisse Ausschub gewährt werden kann.

§ 6. Bezüglich dieses Normalprofils wird, vorbehaltlich der für einzelne Strecken etwa gebotenen Aenderungen, Folgendes bestimmt:

Auf der ganzen Strecke des Bachlaufes sind die Uferböschungen mindestens anderthalbhüftig herzustellen und zu erhalten; ferner sollen der Sohle thunlichst folgende Normalbreiten gegeben werden:

Gemarkung Ober- u. Untergimpfern	2 Meter,
Redarbischofsheim	2,5 bis 3 Meter,
Waibstadt	3,5 Meter.

§ 7. Die Herstellung und Instandhaltung des hiernach normierten Profils, einschließ-lich des Uferschutzes und der Uferdeckung, soweit diese Arbeiten im öffentlichen Interesse gelegen sind, ist als wesentlicher Bestandteil der im § 2 als Obliegenheiten der Gemein- den (Gemarkungsinhaber) bezeichneten Arbeiten zu betrachten.

§ 8. Auf den Vorschlag der technischen Behörde wird das Bezirksamt da, wo dies wegen allzu starken Krümmungen unumgänglich notwendig erscheint, die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) zur Ausführung kleiner Correctionen anhalten.

§ 9. In oder an der Krebsbach, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt, dürfen ohne Genehmigung des Bezirksamts Bauten wie Ueberbrückungen und Hochbauten, welche nicht bloß vorübergehenden Zwecken dienen, sowie Veränderungen (Verschiebungen, Berlegungen) des Wasserlaufes nicht vorgenommen werden.

Vor der Ausführung oder wesentlichen Aenderung aller übrigen Bauten oder sonstigen Veranstaltungen, wozu insbesondere Uferbefestigungen, Einlegen von Dohlen, Herstellung von Stegen, Brücken und sonstigen nur für vorübergehende Zwecke bestimmten Bauwerke gehören, ist mindestens 14 Tage vorher der Großl. Kulturinspektion Heidelberg Anzeige mittelst eingeschriebenen Briefes zu erstatten.

Wird die beabsichtigte Herstellung (Veränderung) seitens des Bezirksamtes oder seitens der technischen Behörde unterlagert, so steht dem Unternehmer bzw. den Beteiligten das Recht der Beschwerde zu; über letztere entscheidet der Bezirksrat (§ 4 Ziff. 4 der Vollz. Verordg.)

§ 10.

Es ist unterlagert:

1. Schutt, Erde, Steine sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, in die Krebsbach einzuführen, durch Verschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufes zu verengen, oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird,
2. Die Uferböschungen abzugraben oder zu verändern,
3. Einschnitte in die Ufer behufs Wasser- und Eisentnahme zu machen,
4. Das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen.

§ 11.

Die Besitzer der an der Krebsbach gelegenen Werke und Stauvorrichtungen sind gehalten:

1. zur Zeit der Reinigung alle Schleusen zu öffnen;
2. auf ihre Kosten Eichmarken an ihren Wasserwerken anbringen zu lassen, wo solche noch nicht vorhanden sind oder einer neuen Regelung bedürfen, vorbehaltlich der dem Bezirksamte im einzelnen Falle zustehenden Nachsichts-erteilung;
3. Alle erforderlichen Aenderungen an ihren Wasserwerken zu treffen, um den ungehinderten Abfluß des Wassers zu ermöglichen.

§ 12.

Ferner haben die genannten Werkbesitzer alle neu zu bauenden oder umzubauen- den Wehre als vollständig bewegliche Stauwerke (Schleusen) herstellen zu lassen, deren Schwellen mit der verglichenen Sohle zusammenfallen. Eine Nachsichtserteilung im einzelnen Falle bleibt dem Bezirksamte vorbehalten.

Im übrigen wird bezüglich der Verpflichtungen der Besitzer von Stauwehren auf § 2 der Wasserpolizeiordnung vom 8. Dez. 1899 verwiesen.

§ 13.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 106 Ziff. 6—8 des Wassergesetzes, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Straf- gesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

Nr. 5489. Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche mit Erlaß des Großl. Herrn Landeskommissärs in Mannheim vom 20. Februar 1901 Nr. 875 für vollziehbar erklärt worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinshheim, den 24. April 1901.

Großl. Bezirksamt.
Reim.

Nr. 12 766.

Förderung des Ostbaues im Kreise Heidelberg betr. Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden beauftragt, die Bekanntmachung des Kreisaußschusses Heidelberg vom 13. Mai l. Jz., Amtsblatt Nr. 59, in den Gemein- den zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sinshheim, den 15. Mai 1901.

Großl. Bezirksamt.
Wolff.

Agenten-Verzeichnis der Hauptagentur (Kreisaußschuß) Heidelberg für 1901.

a) Im Amtsgerichtsbezirk Sinshheim:

1. Hagner, Bürgermeister in Babstadt.
2. Wolf Johann II, Polizeidiener in Bockstätt.
3. Glasbrenner, Ratsschreiber in Daisbach.
4. Steidel Friedr., Agent und Landwirt in Dühren (für Dühren u. Weiler).
5. Waibel, Ratsschreiber in Eichersheim.
6. Schneyder Heinr., Ratsschreiber in Eßelsbach.
7. Karle Johannes, Polizeidiener in Grombach.
8. Bucher Heinr., Gemeindevorsteher in Hilsbach.
9. Gilbert, Ratsschreiber in Hoffenheim.
10. Bender Georg, Gemeinderat in Kirchardt.
11. Brecht Jakob, Ratsschreiber in Michelsfeld.
12. Stocker Karl, in Nappennau.
13. Grittmann Wilh., Schmiedemeister in Reichen.
14. Werrer, Ratsschreiber in Rohrbach.
15. Würfel, in Steinsfurt.
16. Bär, in Trechtlingen.
17. Brehm Joh. Ludwig, Gemeindevorsteher in Waldbangehach.
18. Kraus Friedr., Gemeindevorsteher in Juzenhausen.
19. Himmelstein Phil., Seilermeister in Sinshheim.

b) Im Amtsgerichtsbezirk Redarbischofsheim:

1. Bauer Ludwig, Bürgermeister in Adersbach.
2. Uebelhöde Franz, Gemeindevorsteher in Bergen.
3. Strauß Rich., Polizeidiener in Ehrstädt.
4. Arnold Karl, Rechner in Eppensbach.
5. Butschbacher Balz., Kaufmann in Eßelsbrunn.
6. Leinberger W., Wirt in Finsbach.
7. Weiz Adam, Ratsschreiber in Haffelsbach.
8. Brann Adam, Kaufmann in Helmstadt.
9. Schied H., Landwirt in Redarbischofsheim.
10. Grab Phil., Ratsschreiber in Reidenstein.
11. Kühne Wilh., Ortsdiener in Obergimpfern.
12. Sigmann, Ratsschreiber in Reichartsheim.
13. Holoch Karl, Steuererheber in Siegfelsbach.
14. Reichensperger Jakob, Gemeindevorsteher in Untergimpfern.
15. Wader August, Bürgermeister in Waibstadt.
16. Bräuchle Gg., in Wollenberg.

Heidelberg, den 2. März 1901.

Der Kreisaußschuß
als Hauptagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.
Eisenlohr.

Für Zimmermeister!

Bauholz nach Listen, Schalbretter, Rahmen, Latten etc.

Für Schreinerereien!

Prima feijnährige Fichten und Fichten Klotzwaren in den cour anten Dimensionen, besäumte Ia. Fichten-Bretter, Bödseiten etc. empfehlen

Langbein u. Cie., Sägewerk — Holzhandlung,
Sulzbach am Kocher, (Württemberg).